

# Medieninformation glarnerSach

**Montag, 11. November 2013**

**zur Teilrevision des**

**Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr  
(Brandschutzgesetz)**

**Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:**  
glarnerSach, Hansueli Leisinger, Vorsitzender der Geschäftsleitung  
Telefon 055 645 61 21, E-Mail [hansueli.leisinger@glarnersach.ch](mailto:hansueli.leisinger@glarnersach.ch)

## **Gesetzesrevision mit Folgen**

**Am 1. Januar 2014 tritt das teilrevidierte Brandschutzgesetz in Kraft. Im Zentrum der Revision standen die Erweiterung des Leistungsauftrags der glarnerSach, die Liberalisierung und Kantonalisierung des Kaminfegerwesens sowie die Erweiterung der Feuerwehrpflicht und die längerfristige Sicherstellung der Feuerwehrfinanzierung. Gleichzeitig wurde die Gesetzgebung verwesentlicht und vereinfacht.**

### **Regelungssystematik**

Nebst der inhaltlichen Revision, stand als Ziel auch die Verwesentlichung und Vereinfachung aller Regelungen für die Prävention, das Feuerwehrwesen und das Kaminfegerwesen im Fokus. Dies konnte einerseits durch die Verschlinkung von 9 auf 6 Erlasse erreicht werden. Das Gesetz wird ergänzt durch die regierungsrätliche Verordnung. Diese regelt Details von strategischer Bedeutung wie z.B. das Disziplinarwesen und die Entschädigungen im Feuerwehrwesen oder den Einzug der Brandschutz- und der Feuerwehrsatzabgabe. Im Weiteren delegiert der Regierungsrat die Regelungsbefugnisse für fachtechnische Belange dem Verwaltungsrat der glarnerSach. Dieser wiederum konzentriert die Detailregelungen in drei Reglementen, dem Präventionsreglement (Brand- und Naturgefahren), dem Kantonalen Feuerwehrreglement sowie dem Kaminfegerreglement.

## **Prävention (Brandschutz und Naturgefahren)**

### **Schutz der Gebäude vor Naturgefahren**

Ob das häufigere Eintreten und die grössere Intensität von Naturereignissen dem Klimawandel zuzuschreiben sind, kann wohl erst in ferner Zukunft rückwirkend bewiesen werden. Fakt ist jedoch, dass mit neuen Bauformen und –materialien bereits heute eine grössere Verletzlichkeit von Gebäuden geschaffen wird. Treffen die Prognosen über den Klimawandel tatsächlich ein, wird der Schutz von Gebäuden gegen Naturgefahren die grösste zukünftige Herausforderung der glarnerSach sein. Das hat die Glarner Bevölkerung in weiser Voraussicht erkannt und ihr im revidierten Brandschutzgesetz den Auftrag erteilt, auch für den Schutz vor Elementar- und anderen Schadenereignissen zu sorgen. Mit einer strategischen Neupositionierung will die glarnerSach die Gebäude auch präventiv vor klimatischen, meteorologischen, gravitativen und tektonischen Gefahren schützen. Entsprechende Projekte für die Schaffung des Kompetenzzentrums Objektschutz sind in Vorbereitung.

### **Neue Brandschutzvorschriften**

Auf den 1.1.2015 werden neue Brandschutzvorschriften in Kraft treten. Neue Baustoffe und –formen, aber auch die Forderung nach Wirtschaftlichkeit im Brandschutz haben eine Revision notwendig gemacht. Grössere Brandabschnittsflächen, verlängerte Fluchtwege und die erweiterte Anwendung von Holz erfordern eine Stärkung des technischen Brandschutzes. Zudem muss der Qualitätssicherung mehr Beachtung geschenkt werden. Dazu sind im Gesetz die entsprechenden Weichen gestellt worden. So erhält die glarnerSach die Kompetenz, neue technische Vorschriften für verbindlich zu erklären. Ebenso können kontrollpflichtige Baustadien definiert und damit die korrekten Ausführungen kontrolliert werden. Denn die Bauherren haben das Recht darauf, dass da wo Brandschutz verlangt wird, auch wirklich Brandschutz drin ist. Sämtliche am Bau beteiligten Fachpersonen werden in der zweiten Jahreshälfte über die Änderungen informiert und in der Anwendung der neuen Vorschriften geschult.

## **Feuerwehrwesen**

### **Ausgangslage**

Zehn Jahre nach erfolgreicher Umsetzung des kantonalen Feuerwehrkonzepts «Feuerwehr Futura» erfolgte eine neuerliche Überprüfung des Feuerwehrwesens. Die Resultate der gründlichen Analyse sind in die Revision des Brandschutzgesetzes eingeflossen.

### **Feuerwehr ab 18 Jahren**

Der Beginn der Feuerwehrpflicht erfolgt neu ab dem Jahr, in welchem das 18. Altersjahr vollendet wird und dauert wie bisher bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird. Damit beginnt die Feuerwehrpflicht mit der Volljährigkeit, wodurch auch Terminkonflikte zwischen der Grundausbildung in der Feuerwehr, Rekrutenschule und Lehrabschlussprüfung eliminiert werden.

### **Befreiung von der Feuerwehrpflicht**

Praktisch unverändert sind die Regeln für die Befreiung von der Feuerwehrpflicht. In ungetrennter Ehe und eingetragener Partnerschaft ist nur eine Person feuerwehropflichtig, Alleinerziehende mit Kindern bis 14 Jahren sind ebenfalls von der Feuerwehrpflicht befreit. Die einzige Änderung betrifft die Gemeinde- und Regierungsräte. Sie sind nicht mehr grundsätzlich von der Feuerwehrpflicht befreit. Hier gilt jedoch: Wer nach altem Recht befreit war, bleibt befreit!

### **Erhöhung der Feuerwehrrersatzabgabe**

Ein enormer Innovationsschub in der Feuerwehrtechnik und steigende Sicherheitsanforderungen haben zu massiven Kostensteigerungen im Feuerwehrwesen geführt. Dies hat eine Anpassung der Feuerwehrrersatzabgabe um rund 20 Prozent auf das schweizerische Mittel nötig gemacht. Abgestuft nach Einkommen, liegt die Abgabe neu zwischen 80 und 380 (bisher 60 bis 315) Franken. Mit dieser Erhöhung werden Mehreinnahmen von ca. 500'000 Franken erwartet. Damit dürfte die Finanzierung des kantonalen Feuerwehrwesens wieder für Jahre sichergestellt sein. Es wird aber weiter nötig sein, die vorhandenen Mittel gezielt und kostenbewusst einzusetzen.

## **Kaminfegerwesen**

### **Liberalisierung**

Ab 1. Januar 2014 gibt es keine gewählten Gemeindegaminfeger mehr. Das Kaminfegerwesen wurde liberalisiert und gleichzeitig kantonalisiert. Neu dürfen zugelassene Kaminfeger ihre Tätigkeit im ganzen Kanton ausüben. Sie haben keinen fest zugeteilten Kundenstamm mehr und müssen sich nun auf dem freien Markt behaupten. Die Betreiber von Feuerungsanlagen können ihren bevorzugten Kaminfeger frei wählen. Allerdings darf davon ausgegangen werden, dass sich der bisher zuständige Kaminfeger für die zukünftigen Arbeiten meldet und zur Verfügung steht. Ganz im Sinne der Liberalisierung wurde auch der bisherige Einheitstarif aufgehoben.

### **Stärkung der Eigenverantwortung**

Die Verantwortung über die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungsfristen liegt neu bei den Eigentümern oder Nutzern von Feuerungsanlagen. Sie haben nun selber dafür zu sorgen, dass ihre Feuerungsanlage im vorgeschriebenen Turnus durch einen zugelassenen Kaminfeger gereinigt wird. Die Aufsicht über die Kaminfeger liegt neu bei der glarnerSach, welche auch für die Zulassung zuständig ist.

### **Kontroll- und Reinigungsfristen**

Die bisher geltenden Fristen bleiben unverändert. Das heisst, wenn der Kaminfeger bisher zweimal pro Jahr reinigen musste, muss er das im nächsten Jahr ebenfalls zweimal. Die glarnerSach wird die Einhaltung periodisch überprüfen.

### **Pflichten für Kaminfeger**

Die Kaminfeger sind weiterhin durch das Gesetz verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Feuerungsanlagen zum Schutz ihrer Kunden auf allfällige Brandschutzmängel zu kontrollieren. Festgestellte Mängel haben sie zu dokumentieren und der glarnerSach zu melden. Bei kleinen Mängeln können sie deren Behebung selber anordnen. Die Kaminfeger sind per Gesetz zudem verpflichtet, auch bei abgelegenen Objekten zu verhältnismässigen Preisen Kontroll- und Reinigungsarbeiten auszuführen.

### **Rücktritt von zwei Kaminfeuern**

Hans Annen, Netstal und Hans Züger, Linthal gehen beide in Pension und stehen für Kaminfegerarbeiten ab 1. Januar 2014 nicht mehr zur Verfügung. Damit müssen sich die Betreiber von Feuerungsanlagen in den Ortsteilen Luchsingen bis Linthal sowie Bilten und Netstal aktiv um einen neuen Kaminfeger bemühen. Die glarnerSach führt eine Liste der zugelassenen Kaminfeger. Diese kann verlangt oder unter [www.glarnersach.ch](http://www.glarnersach.ch) eingesehen werden.